

# **BVGer D-2799/2008 vom 9. Juli 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2799\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2799_2008)

FR: TAF D-2799/2008 du 9 juillet 2008

IT: TAF D-2799/2008 del 9 luglio 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführer sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 6. Mai 2008 festgehalten wurde, richtet sich die Beschwerde gemäss den Anträgen nur gegen den Vollzug der von der Vorinstanz verfügten Wegweisung (Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung). Somit ist die vorinstanzliche Verfügung vom 28. März 2008 soweit sie die Frage des Asyls und der Flüchtlingseigenschaft betrifft, in Rechtskraft erwachsen. Auch die Wegweisung als solche (Dispositivziffer 3) ist demnach grundsätzlich nicht mehr zu überprüfen. Im Folgenden ist daher lediglich zu untersuchen, ob die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als durchführbar erachtet hat, oder ob allenfalls an Stelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist.

### **E. 4.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG). Der Vollzug ist nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. Schliesslich ist der Vollzug nicht zumutbar, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG). Die Zulässigkeit und die Möglichkeit des Wegweisungsvollzuges wurden von den Beschwerdeführern in ihrer Rechtsmitteleingabe nicht angefochten, weshalb diesbezüglich auf weitere Ausführungen verzichtet und auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann, denen sich das Gericht anschliesst.

#### **E. 4.2**

Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit rügen die Beschwerdeführer indessen, dass das BFM Bundesrecht verletzt habe, indem es in seiner Verfügung zur Frage der Zumutbarkeit der ihm obliegenden Begründungspflicht nicht nachgekommen sei und damit ihr Recht auf eine wirksame Beschwerde vereitelt habe. Gemäss Rechtsprechung der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK), der Vorgängerorganisation des Bundesverwaltungsgerichts, sei hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ausdrücklich darzutun, inwiefern die betroffene Person im Heimat- oder Herkunftsstaat unter Würdigung der dort herrschenden politischen, sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Verhältnisse keiner konkreten Gefährdung ausgesetzt sei und auch aufgrund der persönlichen Situation (beispielsweise aufgrund des Gesundheitszustands) keine konkrete Gefährdung zu befürchten habe (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 4.) Insgesamt sei der humanitäre Aspekt im Zusammenhang mit der Situation, in der sich die betroffene Person bei einer Rückkehr ins Heimatland befinden würde, gegen das öffentliche Interesse an ihrer Wegweisung abzuwägen. Diese Abwägung müsse aus der Begründung nachvollziehbar ersichtlich sein. Das BFM habe im angefochtenen Entscheid jedoch - ohne den geringsten Ansatz einer Begründung - festgestellt, der Wegweisungsvollzug sei ohne jede Einschränkung zumutbar und damit den Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör verletzt. Gemäss Rechtsprechung sei die vorinstanzliche Verfügung aufzuheben.

#### **E. 4.3.1**

Die Asylbehörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101], Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt dabei, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. EMARK 2004 Nr. 38 E. 6.3 S. 264). Die Begründungsdichte richtet sich nach dem Verfahrensstand, dem Verfügungsgegenstand und den Interessen der Betroffenen, wobei die bundesgerichtliche Rechtsprechung bei schwerwiegenden Eingriffen in rechtlich geschützte Interessen der Betroffenen eine sorgfältige Begründung verlangt (vgl. EMARK 2006 Nr. 24 E.5.1 S. 256 f.).

#### **E. 4.3.2**

Gemäss EMARK 2006 Nr. 4 hat das BFM mit Bezug auf die Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges die allgemeine Lage im Heimatstaat sowie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu prüfen und in seiner Begründung darzutun, inwiefern diesbezüglich keine konkrete Gefährdung vorliegt. Die Vorinstanz hat insgesamt die humanitären Aspekte im Zusammenhang mit der Situation, in der sich die betroffene Person bei einer Rückkehr ins Heimatland befinden würde, gegen das öffentliche Interesse an ihrer Wegweisung abzuwägen und diese Abwägung in ihrer Begründung nachvollziehbar darzulegen.

#### **E. 4.3.3**

Wie aus der angefochtenen Verfügung hervorgeht, erachtete die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführer und ihrer Kinder als - ohne jede Einschränkung ("sans aucune restriction") - zumutbar. In ihrer Rechtsmitteleingabe bringen die Beschwerdeführer diesbezüglich vor, das BFM habe mit dieser Formulierung seine Begründungspflicht verletzt. Der Rüge der Beschwerdeführer dürfte insoweit zuzustimmen sein, als dass festgestellt werden kann, dass die Vorinstanz mit der gewählten Formulierung ihre Begründungspflicht tatsächlich aufs äusserste strapaziert hat. Eine explizite Auseinandersetzung mit der aktuellen Lage in der Türkei und der persönlichen Situation der Beschwerdeführer lässt die fragliche Erwägung vermissen. Einzig in der Formulierung "ohne jede Einschränkung" dürften die Überlegungen der Vorinstanz zur Situation in der Türkei sowie zur persönlichen Lage der Beschwerdeführer in äusserst knapper Form Eingang in die Zumutbarkeitsprüfung des Wegweisungsvollzuges gefunden haben, was jedoch den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht genügen dürfte. Zumal die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerdeingabe erstmals gesundheitliche Gründe als Wegweisungshindernis geltend machen, sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die vorinstanzliche Untersuchungspflicht nicht uneingeschränkt gilt und ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG und Art. 13 VwVG) der Beschwerdeführer findet. Gemäss den beigebrachten ärztlichen Berichten waren die Beschwerdeführer bereits während des vorinstanzlichen Verfahrens in ärztlicher Behandlung, weshalb es ihre Pflicht gewesen wäre, das BFM darüber zu unterrichten, damit es den gesundheitlichen Zustand der Beschwerdeführer in seine Erwägungen einbeziehen kann. Mit ihren Ausführungen in der angefochtenen Verfügung zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges dürfte die Vorinstanz jedoch - auch ohne die auf die Gesundheit der Beschwerdeführer nachträglich eingebrachten Vorbringen - ihre Begründungspflicht missachtet und das Recht auf rechtliches Gehör verletzt haben.

#### **E. 4.3.4**

Entsprechend der formellen Natur des rechtlichen Gehörs sind Entscheide mit mangelhafter Begründung im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ungeachtet ihrer allfälligen materiellen Richtigkeit aufzuheben. Im Beschwerdeverfahren kann die Gehörsverletzung jedoch geheilt werden, wenn die Rechtsmittelinstanz über volle Kognition verfügt, die Begründung im Beschwerdeverfahren nachgeholt wird und die betroffene Person dazu angehört wird (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz 366). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, zumal dem Bundesverwaltungsgericht im Wegweisungspunkt volle Kognition zukommt, die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 30. Mai 2008 ihre Begründung zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges in ausführlicher Form nachgeholt hat und die Beschwerdeführer dazu in ihrer Replikeingabe vom 12. Juni 2008 Stellung nehmen

konnten. Darüber hinaus begründen die Beschwerdeführer die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges im Wesentlichen mit ihrer gesundheitlichen Situation, welche sie - wie bereits festgestellt - erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geltend machen. Eine Heilung durch die Rekursinstanz erweist sich angesichts dieser Sachlage als gerechtfertigt. Der sinngemässe Antrag auf Rückweisung der Akten an die Vorinstanz ist demnach abzuweisen.

## **E. 5**

Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführer in ihren Heimatstaat Türkei als zumutbar zu bezeichnen ist.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, insbesondere dann auf den Vollzug der Wegweisung zu verzichten ist, wenn die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat angesichts der dort herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg, oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, eine konkrete Gefährdung darstellen kann. Daneben können auch andere Umstände im Heimat- oder Herkunftsstaat dazu führen, dass der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar ist. So kann sich der Wegweisungsvollzug auch aus medizinischen Gründen als unzumutbar erweisen, was aber grundsätzlich nur dann der Fall ist, wenn für die betroffene Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat eine wesentliche medizinische Behandlung nicht erhältlich wäre. Bei der Prüfung der Voraussetzungen von Art. 83 Abs. 4 AuG sind humanitäre Überlegungen im Einzelfall gegen andere öffentliche Interessen abzuwägen, die allenfalls für den Vollzug der Wegweisung sprechen würden, was den Asylbehörden einen Ermessensspielraum lässt. Entsprechend bilden etwa gesundheitliche Probleme, welche für sich allein betrachtet den Wegweisungsvollzug nicht bereits als unzumutbar erscheinen lassen, ein Beurteilungselement, welches in die vorzunehmende Interessenabwägung einbezogen werden muss und zusammen mit weiteren humanitären Aspekten zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges führen kann (vgl. zum Ganzen EMARK 2001 Nr. 16 E. 6b S. 123, 2003 Nr. 24 E. 5a am Ende und 5b S. 157 f.). Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung des Art. 83 Abs. 4 AuG im Licht von Art. 3 Abs. 1 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kindeswohl können namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten.

Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. EMARK 2005 Nr. 6 E. 6.1. S. 57; 1998 Nr. 31 E. 8c.ff.ccc S. 260 f.; 1998 Nr. 13 S. 98 f. E. 5e.aa.).

## **E. 5.2**

Angesichts der heutigen Lage in der Türkei kann nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von kriegerischen oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen gesprochen werden, welche für die Beschwerdeführer bei einer Rückkehr eine konkrete Gefährdung darstellen würden. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob in Bezug auf die von den Beschwerdeführern geltend gemachten individuellen Wegweisungshindernisse von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges auszugehen ist.

### **E. 5.2.1**

In ihrer Rechtsmitteleingabe bringen die Beschwerdeführer erstmal vor, sie und ihre Tochter C.\_\_\_\_\_ stünden in der Schweiz in medizinischer Behandlung. Diesbezüglich reichen die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7., 15. und 20. Mai 2008 ärztliche Berichte zu den Akten. Dabei handelt es sich um einen Bericht vom 28. April 2008 von Dr. I.N., Facharzt FMH für allgemeine Medizin aus E.\_\_\_\_\_, betreffend den Beschwerdeführer, einen weiteren Bericht vom 4. Mai 2008, ausgestellt durch den Assistenzarzt P.B. (...), betreffend die Beschwerdeführerin, sowie einen Bericht vom 14. Mai 2008 der Ärztin E.B. des pedopsychiatrischen Dienstes des Kantons X.\_\_\_\_\_.

### **E. 5.2.2**

In ihrer Stellungnahme vom 30. Mai 2008 führt die Vorinstanz dazu aus, dass der Beschwerdeführer wohl an Bluthochdruck leide und auch regelmässiger Kontrollen bedürfe. Die Beschwerdeführerin ihrerseits habe im November 2006 einen Eingriff gehabt und benötige seither alle sechs Monate einer Darmspiegelung. Die Tochter C.\_\_\_\_\_ werde von Angstattacken und Schlafstörungen heimgesucht und sei diesbezüglich in kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung. Der Wegweisungsvollzug einer Person, welche in medizinischer Behandlung in der Schweiz stünde, werde jedoch erst dann unzumutbar, wenn - aufgrund fehlender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland - der Gesundheitszustand der betroffenen Person sich derart verschlechtern würde, dass ihr Leben konkret oder ihre psychische Integrität dauerhaft und ernsthaft in Gefahr seien. Art. 83 Abs. 4 AsylG sei in diesem Zusammenhang allerdings restriktiv auszulegen und bedeute nicht, dass eine angeordnete Wegweisung allein mit dem Argument umgestossen werden könne, die medizinische Versorgung im Heimatland entspreche nicht dem Schweizer Standard. Im vorliegenden Fall seien die geltend gemachten medizinischen Leiden der Beschwerdeführer in ihrem Heimatland allesamt behandelbar und von einer Gefahr für Leib und Leben sei nicht auszugehen. Hinsichtlich der Behandlung psychischer Beschwerden seien entsprechende medizinische Infrastrukturen, insbesondere in den grösseren Städten des Landes, vorhanden und deren Standard mit demjenigen in Deutschland vergleichbar. Die Beschwerdeführer selbst stammten aus I.\_\_\_\_\_, wo sämtliche psychischen Probleme in den grossen Spitälern therapiert werden könnten. Im

Falle finanzieller Schwierigkeiten seien die Beschwerdeführer ferner berechtigt, bei der lokalen Behörde eine "grüne Karte" zu beantragen, welche rasch ausgestellt werden könne und ein Recht auf kostenlose Behandlung in den staatlichen Spitälern biete. Die von den Beschwerdeführern geltend gemachten gesundheitlichen Probleme stünden einer Rückkehr ins Heimatland somit nicht entgegen.

### **E. 5.2.3**

Die Beschwerdeführer ihrerseits entgegneten in ihrer Replik vom 12. Juni 2008, dass der Beschwerdeführer gemäss neuem ärztlichem Bericht vom 18. Mai 2008 von Dr. E.P, einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie aus X.\_\_\_\_\_, zusätzlich an Depressionen leide. Diese, wie auch die psychischen Probleme der Tochter C.\_\_\_\_\_ seien eng mit den im Heimatland erlebten Schwierigkeiten verbunden. Eine Rückkehr in die Türkei würde den Niedergang ihrer medizinischen Betreuung darstellen, zumal das medizinische System in der Türkei sehr schlecht sei. Insbesondere würde einer Rückkehr ins Heimatland jedoch auch eine tatsächliche Verschlechterung ihrer psychologischen Situation nach sich ziehen, da die dort erfahrenen, schlimmen Erlebnisse die genannten gesundheitlichen Probleme verursacht hätten. Besonders schwer wäre diese Situation für die Tochter C.\_\_\_\_\_, welche mittlerweile (...) Jahre alt sei, zu ertragen, welche gemäss ärztlichem Bericht viele Probleme in der Schule habe. Eine Rückkehr in die Türkei würde die Situation somit nur grundlegend verschlechtern.

### **E. 5.3**

In den im Beschwerdeverfahren ins Recht gelegten Arztzeugnissen werden dem Beschwerdeführer ein hoher Blutdruck attestiert, betreffend welchen er seit dem 11. April 2008 Medikamente einnehme und regelmässiger Kontrollen bedürfe. Ohne medikamentöse Behandlung sei inskünftig mit krankheitsbedingten Komplikationen zu rechnen, wobei allerdings bei Fortführung der aktuellen medizinischen Therapie von einer guten Prognose auszugehen sei. Im Weiteren präsentiere sich gemäss Untersuchung vom 9. Mai 2008 der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers wie folgt: Der Beschwerdeführer leide an einer mittelgradig schweren, körperlich (somatisch) bedingten Depression leide und eine medikamentös-psychotherapeutische Unterstützungsbehandlung sei angezeigt. Die Beschwerdeführerin ihrerseits habe im November 2006 aufgrund einer Dysplasie einen chirurgischen Eingriff erfahren und benötige seither alle sechs Monate einer Kolposkopie (gynäkologische Untersuchung des oberen Gebärmutterhalses). Diesbezüglich konnte im März 2007 eine leichte Dysplasieerkrankung bei der Beschwerdeführerin festgestellt werden, welche mit einer guten Prognose unter Fortführung der Kontrollen und der Anwendung einer entsprechenden Crème (Aldara) behandelbar sei. Die Tochter C.\_\_\_\_\_ schliesslich werde von Angstzuständen, Schlafstörungen und Alpträumen heimgesucht, welche im Wesentlichen auf die Erfahrungen während der Zeit in K.\_\_\_\_\_ zurückzuführen seien. Die gesamte Entwicklung des Kindes sei grundsätzlich zufriedenstellend, wenn auch das Mädchen schulische Schwierigkeiten habe. Seit dem 24. Oktober 2006 stünde C.\_\_\_\_\_ in einer pedopsychiatrischen Therapie und die Prognose sei unter der Annahme der Weiterführung der medizinischen Behandlung gut.

### **E. 5.4**

Die Vorinstanz stellt die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführer nicht in Abrede, auch wenn sie fälschlicherweise bei der Beschwerdeführerin von der Notwendigkeit einer wiederholten Darmspiegelung (Koloskopie) anstatt einer

gynäkologischen Untersuchung des oberen Gebärmutterhalses (Kolposkopie) ausgeht. Ungeachtet dessen ist jedoch mit den vorinstanzlichen Ausführungen in deren Vernehmlassung vom 30. Mai 2008 grundsätzlich vollumfänglich übereinzustimmen, wonach sämtliche von den Beschwerdeführern angeführten gesundheitlichen Beschwerden in ihrem Heimatland, insbesondere in I.\_\_\_\_\_, behandelbar sind. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer sind Medikamente gegen erhöhten Blutdruck in ihrem Heimatland erhältlich und entsprechende Kontrollen von jedem Hausarzt ohne weiteres durchführbar. Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer bereits heute an irgendwelchen diesbezüglichen Folgeerkrankungen leide, sind aus den Akten nicht ersichtlich. In diesem Sinne sind auch frauenärztliche Untersuchungen bei entsprechenden Ärzten und Kliniken in der Türkei an der Tagesordnung und die Erkrankung der Beschwerdeführerin somit kontrollier- und behandelbar. Hinsichtlich des psychischen Zustandes des Beschwerdeführers ist seine Verfassung gemäss ärztlichem Bericht vom 18. Mai 2008 körperlich und nicht psychisch bedingt, wobei dem Bericht ohnehin keinerlei Angaben zu einer bereits eingeleiteten Therapie zu entnehmen sind. Sollte der Beschwerdeführer indessen inskünftig einer psychotherapeutischen Behandlung bedürfen, wäre diese in seinem Heimatland durch eine entsprechende medizinische Infrastruktur gewährleistet. Die gesundheitlichen Beschwerden der Tochter C.\_\_\_\_\_ ihrerseits sind gemäss ärztlichem Bericht vom 14. Mai 2008 und entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer in ihrer Replikschrift vom 12. Juni 2008 auf Erlebnisse während des Aufenthaltes in K.\_\_\_\_\_ zurückzuführen, was nicht gegen eine Rückkehr in die Türkei spricht. Kinder- und jugendpsychiatrische Therapieangebote sind indessen in der Türkei, insbesondere in I.\_\_\_\_\_, vorhanden und deren Inanspruchnahme steht den Beschwerdeführern und ihrer Tochter jederzeit offen. Wie aus den Akten hervorgeht, ist die Tochter C.\_\_\_\_\_ derzeit (...) Jahre alt und befindet sich seit zwei Jahren in der Schweiz. Das Verlassen des Elternhauses löst gemäss ärztlichem Bericht bei dem Mädchen Ängste aus und auch in der Schule soll C.\_\_\_\_\_ trotz normaler intellektueller Entwicklung einige Schwierigkeiten haben. In der Türkei hat C.\_\_\_\_\_ bis zum Alter von (...) Jahren die Schule besucht, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass sie der türkischen Sprache in Wort und Schrift entsprechend ihrem damaligen Schulstand mächtig ist. Mit der Unterstützung ihrer Eltern dürfte dem Mädchen der Wiedereinstieg in das türkische Schulsystem demnach zumutbar sein. Die jüngere Tochter D.\_\_\_\_\_ war bei ihrer Ausreise aus dem Heimatland erst (...) Jahre alt und ist heute (...) Jahre. Hinweise auf gesundheitliche Probleme des Mädchens gehen aus den Akten keine hervor und auch die emotionale Bindung des Kindes an die Schweiz dürfte aufgrund des Alters kaum eine derartige Intensität erreicht haben, dass dem Mädchen eine Rückkehr zusammen mit ihren Eltern und der grösseren Schwester ins Heimatland nicht zuzumuten wäre. Ferner kann D.\_\_\_\_\_ in der Türkei eingeschult werden. Einer Rückkehr der Beschwerdeführer in ihren Heimatstaat steht somit weder aus gesundheitlichen Gründen noch unter dem Aspekt des Kindeswohls etwas entgegen. Im Weiteren sind die Eltern, ein Bruder und drei Schwestern des Beschwerdeführers sowie zwei Schwestern und ein Bruder der Beschwerdeführerin in I.\_\_\_\_\_ wohnhaft, welche der Familie bei der Organisation ihrer Rückreise, beispielsweise betreffend Wohnraum, helfen und auch in der Folgezeit unterstützend zur Seite stehen können. Beide Beschwerdeführer verfügen zudem über eine berufliche Ausbildung, haben Erfahrung in der Führung eines eigenen Lebensmittel- und Textilmarktes und dürften darüber hinaus in finanzieller Hinsicht mit ihren zahlreichen im In- und Ausland lebenden Verwandten auch auf genügend Möglichkeiten zurückgreifen können, um sich in der Türkei eine

wirtschaftliche Existenz wieder aufzubauen.

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend folgt, dass der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu bezeichnen ist. Die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung ist demnach zu bestätigen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 7.2**

Da die Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnte und die Bedürftigkeit der Beschwerdeführer gemäss Bestätigung vom 18. April 2008 ausgewiesen ist, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gutzuheissen und die Beschwerdeführer davon zu befreien, die Verfahrenskosten zu tragen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.